

# **BVGer E-2754/2012 vom 11. Dezember 2012**

Bundesverwaltungsgericht, 2012-12-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-2754\\_2012](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2754_2012)

FR: TAF E-2754/2012 du 11 décembre 2012

IT: TAF E-2754/2012 del 11 dicembre 2012

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde. Im vorliegenden Fall entscheidet es jedoch nicht endgültig, da ein Auslieferungsersuchen des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht, vorliegt (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

## **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen

ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken.

### **E. 3.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

### **E. 4.1**

In seinem ablehnenden Entscheid vom 18. April 2012 führte das BFM im Wesentlichen aus, eine asylrelevante Verfolgung liege nicht vor, wenn staatliche Massnahmen rechtstaatlich legitimen Zwecken dienen würden. Die vorliegend asylrechtlich zu prüfenden strafrechtlichen Gegenstände würden sich mit denjenigen decken, die im Auslieferungsverfahren durch das BJ und durch die auslieferungsrechtlichen Rechtsmittelinstanzen geprüft worden seien. Bei den von den russischen Strafbehörden gegenüber dem Beschwerdeführer erhobenen Vorwürfen handle es sich offenkundig um apolitische und damit asylrechtlich unbeachtliche Sachverhalte rein wirtschaftsstrafrechtlicher Natur. Eine strafrechtliche Ahndung derartiger Wirtschaftsdelikte erscheine auch nach hiesiger Rechtsauffassung als rechtsstaatlich legitim. Eine asylrechtlich relevante Verfolgung aus einem in Art. 3 AsylG erwähnten Motiv sei demnach nicht ersichtlich. Bei dieser Sachlage könne auch die strafrechtliche Schuldfrage von vornherein offenbleiben, da diese Fragestellung bei rechtsstaatlich legitimen Strafverfolgungen gar nicht Gegenstand der asylrechtlichen Prüfung bilde, sondern grundsätzlich vielmehr Aufgabe der heimatlichen, vorliegend der russischen, Strafgerichtsbarkeit sei. Der Beschwerdeführer habe Befürchtungen vor unmenschlicher Behandlung und Folter im Falle einer Auslieferung nach Russland geltend gemacht, da das gegen seine Person in Russland aufgenommene strafrechtliche Verfahren manipuliert und vorgeschoben sowie eindeutig politisch sei. Die Vorinstanz stellte fest, dass gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen müsse, dass ihm im Falle einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde. (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2001 Nr. 16 S. 122 mit zahlreichen Hinweisen). Die Anforderungen an den Nachweis drohender Menschenrechtsverletzungen seien jedoch hoch. Selbst das Vorliegen einer allgemein schlechten Menschenrechtslage genüge für die Annahme einer drohenden Verletzung von Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) nicht (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-6426/2007 vom 2. Oktober 2007). Die vom Beschwerdeführer geltend gemacht Furcht vor unmenschlicher Behandlung und Folter durch die russischen Behörden erweise sich bei näherer Betrachtung als unbegründet. So sei auf die umfassenden Garantierklärungen der russischen Strafverfolgungsbehörden hinzuweisen, deren Einholung regelmässig zur schweizerischen Praxis bei Auslieferungen nach Russland gehöre. Diese würden vollständig den nach bundesgerichtlicher Praxis erforderlichen Zusicherungen genügen und gegen die subjektiven Empfindungen des

Beschwerdeführers sprechen (vgl. BGE 1C\_315/2011). Aufgrund der Aktenlage würden keine konkret greifbaren Anhaltspunkte für rein fiktive und gezielt dem Beschwerdeführer unterschobene Sachverhalt beziehungsweise Taten im Sinne einer in Justizform verpackten Verfolgung ersichtlich. Vorliegend könne - unabhängig von der hier nicht zu prüfenden Frage, ob der Beschwerdeführer tatsächlich eine strafbare Handlung begangen habe - jedenfalls nicht vom Vorliegen eines Politmalus gesprochen werden. Darüber hinaus bestünden auch keine sonstigen greifbaren Hinweise darauf, dass das gegen den Beschwerdeführer eingeleitete Strafverfahren hiesigen rechtsstaatlichen Anforderungen klarerweise nicht zu genügen vermöchte.

#### **E. 4.2**

In seiner Beschwerde vom 21. Mai 2012 wiederholte der Beschwerdeführer vorab den bereits von der Vorinstanz festgestellten Sachverhalt bezüglich seiner beruflichen Tätigkeit in Russland. Sodann hielt er fest, dass die Erwägungen des BFM zu den dargelegten Asylgründen auf einer unzureichenden Auswertung des relevanten Sachverhalts beruhen würden. Die rechtliche Würdigung im Rahmen der Subsumtion unter Art. 3 AsylG sei nach einem standardisierten Prüfungsmuster, ohne jegliche Beachtung der besonderen Umstände des Einzelfalles erfolgt. Die entscheidungserheblichen Kriterien seien zwar korrekt und erschöpfend aufgeführt worden. Nicht geteilt werde jedoch die Ansicht des BFM, die abgegebenen Garantieerklärungen der russischen Generalstaatsanwaltschaft stünden den subjektiven Empfindungen des Beschwerdeführers entgegen. Das BFM komme zu diesem Schluss unter Berücksichtigung der ständigen Rechtsprechung, wonach selbst ein Klima grober Menschenrechtsverletzung oder von Gewalt grundsätzlich lediglich eine abstrakte Gefahr darstelle, die sich nicht konkret gegen den Einzelnen richte und somit asylrechtlich unbeachtlich sei. Des Weiteren sei die gerichtliche Feststellung im zitierten Bundesgerichtsentscheid, wonach es bis jetzt nicht zu einer mangelhaften Einhaltung der Garantien durch die russischen Behörden gekommen sei, bereits zum heutigen Zeitpunkt fraglich. Die russische Generalanwaltschaft habe es erst im dritten Anlauf geschafft, die Vorlage einer vollständigen Garantiererklärung des BJ vollständig ins Russische zu übersetzen und als eigene vorzulegen, weshalb es äusserst bedenklich sei, ob die darin aufgeführten Zusicherungen tatsächlich eingehalten würden. Des Weiteren gehe die Vorinstanz zu Unrecht davon aus, dass die an sich rechtstaatlich legitime Strafverfolgungsmassnahme im vorliegendem Fall keinen Grund für die Gewährung von Asyl darstelle. Bereits im Rahmen des Auslieferungsverfahrens seien konkrete Hinweise vorgebracht worden, die begründete Zweifel an der Rechtmässigkeit des eingeleiteten Strafverfolgungsverfahrens hätten aufkommen lassen. Diese stünden zwar vordergründig im Zusammenhang mit der im Asylverfahren nicht zu überprüfenden Schuldfrage, würden sich aber nicht auf diese beschränken, sondern die Vermutung erschüttern, dass die legitime Strafverfolgungsmassnahme rechtsstaatlichen Anforderungen entspreche. Eine Gesamtschau aller, aus der strafrechtlichen Akte ersichtlichen Sachverhaltsaspekte gebiete jedoch eine nähere Betrachtung. Der Vorwurf einer durch Täuschung erschlichenen Kreditgewährung zum Nachteil der Bank, die sich in den Händen der vom Beschwerdeführer als Initiatoren der veranlassten Strafverfolgung bezichtigten Kreise befinde, würden hinreichend Anlass dafür geben, entsprechenden Hinweisen auch nachzugehen und diese zu würdigen. Eine Gesamtschau der Sachverhaltsumstände weise auf eine fiktive und gezielte Strafverfolgung. Schliesslich sei darauf hinzuweisen, dass das BFM aus nicht näher erörterten Gründen auf die Durchführung des Dublin-Verfahrens verzichtet habe. Gemäss Art. 9 Abs. 2 der Verordnung [EG] Nr. 343/2003 des Rates vom

18. Februar 2003 (Dublin II-VO) zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist, wäre für die Prüfung des Asylantrags Italien zuständig, da der Beschwerdeführer im Besitze eines von diesem Staat ausgestellten, noch gültigen Visums sei. Warum das BFM vom Selbsteintrittsrecht Gebrauch gemacht habe, sei in der angefochtenen Verfügung mit keinem Wort erwähnt worden. Einzig aus der Korrespondenz zwischen dem BJ und dem BFM (vgl. A16/1) lasse sich entnehmen, dass die Entscheidung für die Durchführung des nationalen Asylverfahrens in engem Zusammenhang mit der damals noch bei der Rechtsmittelinstanz hängigen Auslieferungssache gestanden habe. Der Nachricht des BFM an das BJ lasse sich entnehmen, dass die Entscheidung bezüglich der Durchführung des Dublin-Verfahrens von asylfremden Erwägungen diktiert gewesen sei, nämlich weil eine Überstellung nach Italien das Auslieferungsverfahren mit Russland und letztlich "eine gute Zusammenarbeit mit den russischen Behörden" erschweren würde. Demnach sei der angefochtene Entscheid mit einem verfahrensrechtlichen Ermessensfehler behaftet und für die Heilung sei eine Anfrage an Italien nachzuholen.

### **E. 5.1**

Zunächst ist zur letztgenannten Rüge, wonach bei einer Zuständigkeitsbegründung durch freiwillige Einlassung eine ordnungsgemässe Ermessensbetätigung zustande kommen müsse, Stellung zu nehmen.

#### **E. 5.1.1**

Wie der Beschwerdeführer zutreffend ausgeführt hat, hätte dem BFM tatsächlich die Möglichkeit offen gestanden, ihn gemäss Art. 9 Abs. 2 Dublin-II-VO nach Italien zu überstellen und sein Asylgesuch durch die italienischen Behörden prüfen zu lassen. Wie der erwähnten Korrespondenz zwischen BFM und BJ vom 23. November 2011 entnommen werden kann, wurden auch beide Eventualitäten für die Behandlung des vorliegenden Asylgesuchs erwogen und das BFM entschied sich schliesslich für den Vorschlag des BJ, für die Wahrnehmung des Selbsteintrittsrechts und somit für die Durchführung des Asylverfahrens in der Schweiz. Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-VO und Art. 29a Abs. 3 AsylV1 sind explizit als Kann- und Ermessensbestimmungen konzipiert (vgl. BVGE 2010/54) und weder aus der Dublin-II-VO noch aus der schweizerischen Gesetzgebung gehen klare Kriterien zur Ermessensausübung eines Selbsteintritts hervor. Angesichts des Umstandes, dass sich der Beschwerdeführer bereits vor der Einreichung seines Asylgesuchs in der Schweiz aufhielt, hier ein Auslieferungsverfahren durch das BJ und das dagegen erhobene Beschwerdeverfahren durch das BStGer durchgeführt wurden, mithin sich bereits mehrere Behörden mit seiner Person mehrmals befasst haben sowie dass er sein Asylgesuch erst stellte, nachdem die Auslieferung durch das BJ bewilligt worden war, erachtet auch das Bundesverwaltungsgericht, dass das BFM im konkreten Einzelfall und im Rahmen seines Ermessensspielraums sich zu Recht für die Anwendung des Selbsteintrittsrechts aussprach. Im Übrigen erscheint es zumindest widersprüchlich, wenn der Beschwerdeführer zwar in der Schweiz ein Asylgesuch einreicht, sich aber dann darüber beschwert, dass dieses in der Schweiz behandelt wird. Zudem äusserte sich der Beschwerdeführer selbst anlässlich der Stellungnahme bei der Anhörung vom 8. November 2011 zur allfälligen Zuständigkeit Italiens, Deutschlands, Frankreichs oder allenfalls der Schweiz für die Durchführung seines Asyl- und Wegweisungsverfahrens nicht konkret, gab aber an, dass Italien ihm "inzwischen den Rücken zugewandt" habe.

## **E. 5.2**

Sodann machte der Beschwerdeführer geltend, dass das gegen ihn in Russland eröffnete Strafverfahren fiktiv und eindeutig politisch motiviert sei, weshalb den entsprechenden, von ihm bereits hierfür vorgetragenen Hinweisen, nachzugehen sei.

### **E. 5.2.1**

Hierzu ist festzuhalten, dass sich bereits die Vorinstanz sehr ausführlich und zutreffend zum Umstand einer asylrechtlich relevanter Verfolgung geäußert hat. In diesem Sinne trifft die Rüge, dass die ganze rechtliche Würdigung im Rahmen der Subsumption unter Artikel 3 AsylG nach einem standardisierten Prüfungsmuster, ohne jegliche Beachtung der besonderen Umstände des Einzelfalles erfolgt sei, nicht zu. Vielmehr hat sich das BFM konkret und individuell mit der asylrechtlichen Frage auseinandergesetzt und hat klar hervorgehoben, dass eine strafrechtliche Ahndung der dem Beschwerdeführer zur Last gelegten Strafdelikte auch nach der schweizerischen Rechtsauffassung rechtstaatlich legitim ist und es keine Rolle spielt, ob der Beschwerdeführer die ihm vorgeworfenen Straftaten auch tatsächlich begangen hat. Zudem ist festzuhalten, dass sich das Bundesstrafgericht aufgrund der ihm zu Verfügung stehenden Unterlagen zu einer allfälligen Schuldfrage sowohl bei der Abweisung der Beschwerde gegen den Auslieferungshaftbefehl des BJ vom 8. September 2011 als auch in seinem Beschwerdeentscheid gegen den Auslieferungsentscheid des BJ vom 26. Januar 2012 eingehend geäußert und festgestellt hat, an der Darstellung des russischen Auslieferungsgesuchs gebe es keine offensichtlichen Fehler, Lücken oder Widersprüche. Eine strafrechtliche Verurteilung wegen eines gemeinrechtlichen Delikts kann dennoch eine Verfolgung im asylrechtlichen Sinne darstellen, wenn einer Person im Rahmen eines vorgeschobenen Strafverfahrens eine gemeinstraftrechtliche Tat gezielt untergeschoben wird, um sie aus einem asylrechtlich relevanten Motiv zu verfolgen, oder wenn sie nach einem tatsächlich begangenen gemeinstraftrechtlichen Delikt eine unverhältnismässig hohe Strafe im Sinne eines Politmalus zu erwarten hat. Hierzu stellte das BFM zutreffend fest, dass nach Durchsicht der gesamten Akten keine konkret greifbaren Anhaltspunkte für gezielt dem Beschwerdeführer untergeschobene Sachverhalte ersichtlich sind. Das Bundesverwaltungsgericht kann nach eingehender Prüfung des Dossiers ebenfalls keinen manipulierten und fiktiven Sachverhalt entdecken. Der Beschwerdeführer hat sich gemäss eigenen Aussagen politisch nicht betätigt und ist - soweit aus den Akten ersichtlich - bis anhin bei den russischen Behörden weder aufgefallen noch wurde er eines Delikts bezichtigt. Daher kann von einem vorgeschobenen strafrechtlichen Motiv zur politisch motivierten Ergreifung des Beschwerdeführers nicht ausgegangen werden.

### **E. 5.2.2**

Im Übrigen erscheint die Äusserung des Beschwerdeführers, die Hintermänner hätten gegen ihn ein Strafverfahren einleiten lassen, um ihn wegzusperren, damit er ihre kriminellen Machenschaften und Geschäftspraktiken sowie sein Insiderwissen über bekannte Persönlichkeiten nicht gegen sie benützen könne, nicht logisch. So befindet sich der Beschwerdeführer seit mehreren Jahren im Ausland und hatte weder die Absicht, nach Russland zurückzukehren, noch kann den Akten entnommen werden, dass er gegen irgendwelche Personen in Russland etwas Nachteiliges unternommen hätte. Somit bestünde kein Anlass für die angeblich involvierten Personen, gegen den Beschwerdeführer ein Strafverfahren in Gang zu bringen, denn erst durch ein Aufrollen eines Strafverfahrens in Russland, bei welchem er anwesend sein würde, könnte er sein allfälliges Insiderwissen

publik machen und ihnen allenfalls schaden. Nach dem Gesagten sind keine konkreten Anhaltspunkte ersichtlich, dass angebliche Hintermänner ein Strafverfahren gegen ihn in Russland angestrebt haben, da sie sich somit der Gefahr aussetzen würden, dass durch ihn allenfalls für sie heikle Angelegenheiten an die Öffentlichkeit geraten würden. Im Gegenteil würden diese Personen alles daran setzen, damit der Beschwerdeführer in Russland nicht mehr auftauche.

### **E. 5.3**

Vor diesem Hintergrund und in Würdigung aller zur Verfügung stehenden Akten steht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit fest, dass der Beschwerdeführer sich für ein gemeinstrafrechtliches Delikt (Wirtschaftsdelikt) verantworten muss. Daher sind vorliegend die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach Art. 7 und Art. 3 AsylG nicht erfüllt. Die Vorinstanz hat daher sein Asylgesuch zu Recht abgelehnt.

### **E. 6**

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG). Gemäss Art. 32 Bst. b AsylV 1 wird die Wegweisung aus der Schweiz nicht verfügt, wenn die asylsuchende Person von einer Auslieferungsverfügung betroffen ist.

### **E. 7**

Vorliegend ersuchten die russischen Behörden die Schweiz um Auslieferung des Beschwerdeführers. Am 19. Oktober 2011 bewilligte das BJ die Auslieferung. Die vom Beschwerdeführer gegen diese Verfügung erhobene Beschwerde hat das Bundesstrafgericht mit Urteil vom 26. Januar 2012 abgewiesen und seiner Auslieferung nach Russland vorbehaltlich des Ausgangs des hängigen Asylverfahrens zugestimmt. Dieser Entscheid ist rechtskräftig. Das BFM hat somit zu Recht von der Anordnung der Wegweisung und deren Vollzuges abgesehen.

### **E. 8**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen. Da im vorliegenden Fall ein Auslieferungsersuchen des Staates vorliegt, vor welchem der Beschwerdeführer im Asylverfahren um Schutz nachsuchte, liegt eine Ausnahme im Sinne Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG vor. Das Urteil kann daher unter den Voraussetzungen von Art. 82 ff. BGG beim Bundesgericht angefochten werden.

### **E. 9.1**

Zusammen mit der Beschwerde wurde beantragt, es sei dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 und 2 VwVG zu gewähren. Er sei aufgrund des Umstands, dass er sich in Auslieferungshaft befinde, mittellos und habe infolge des Arbeitsplatzverlustes auch kein geregeltes Einkommen mehr. Angesichts der rechtlichen Komplexität des Falles sowie des Umstandes, dass er die deutsche Sprache nicht beherrsche, solle ihm die Unterzeichnete als Rechtsbeistand zugeordnet werden.

### **E. 9.2**

Gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG befreit die Beschwerdeinstanz nach Einreichung der Beschwerde eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag von der Bezahlung der Verfahrenskosten, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint. Der bedürftigen Partei wird in einem für sie nicht aussichtslosen Verfahren von der Beschwerdeinstanz ein Anwalt bestellt, wenn es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist (vgl. Art. 65 Abs. 2 VwVG). Gemäss bundesrechtlicher Rechtsprechung gelten die Prozessbegehren als aussichtslos, wenn die Gewinnaussichten beträchtlich geringer erscheinen als die Verlustgefahren und sie deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können (vgl. BGE 125 II 265, Erw. 4b, S. 275). Wie ausgeführt, sind die Asylvorbringen des Beschwerdeführers klarerweise asylrechtlich nicht relevant, weshalb im vorliegenden Fall die in der Beschwerde formulierten Rechtsbegehren als aussichtslos anzusehen sind. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege samt Verbeiständung ist somit - unabhängig von der Frage der behaupteten, aber nicht ausgewiesenen Bedürftigkeit des Beschwerdeführers - abzuweisen.

### **E. 9.3**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.